



HVBG

HVBG-Info 27/1988 vom 24.11.1988, S. 2124 - 2127, DOK 516.3/017-SG

**Unfallversicherungsrechtliche Zuständigkeit für Hauspersonal
(§ 657 Abs. 1 Nr. 2 RVO) - Urteil des SG Hamburg vom 29.06.1988
- 25 U 559/86**

Unfallversicherungsrechtliche Zuständigkeit für Hauspersonal
(§ 657 Abs. 1 Nr. 3 RVO);

hier: Rechtskräftiges Urteil des Sozialgerichts Hamburg vom
29.06.1988 - 25 U 559/86 -

Nach der zwischen der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege und den gemeindlichen UV-Trägern getroffenen Vereinbarung vom 28.05./05.06.1973 bezüglich der Abgrenzung der Zuständigkeit für das von Mitgliedern der BGH beschäftigte Personal (Rundschreiben Nr. 38/77 vom 15.06.1973) ist für das von Ärzten beschäftigte Hauspersonal ohne Rücksicht darauf, ob die Tätigkeit im Haushalt oder in der Arztpraxis überwiegt, die BGW zuständig, wenn Haushalt und Praxis eine räumliche Einheit bilden. Die Mitgliedschaft umfaßt insoweit auch die Haushaltung.

Vom SG Hamburg war in dem in Kopie beigefügten Urteil vom 29.06.1988 über die Anwendung dieser Vereinbarung in einem konkreten Einzelfall zu entscheiden. Die Versicherte war als Hausgehilfin sowohl im Haushalt als auch in der im selben Haus gelegenen Augenarztpraxis tätig gewesen. Nach dem Tod des Augenarztes gingen das Haus und die Arztpraxis auf eine Erbengemeinschaft, bestehend aus 4 Kindern des Verstorbenen über, die die Praxis mit zwei angestellten Ärzten und einer Arzthelferin weiterführten; keines der Mitglieder der Erbengemeinschaft war selbst Arzt. 60 bis 70 % der Tätigkeit der Versicherten entfielen auf den Haushalt, 30 bis 40 % auf die Praxis. Beim Putzen des Küchenfensters zog sich die Versicherte Verletzungen zu. Das SG Hamburg hat den gemeindlichen UV-Träger nach § 657 Abs. 1 Nr. 3 RVO für zuständig befunden. Ohne Rücksicht auf die rechtliche Natur der Zuständigkeitsvereinbarung und ihre Rechtsverbindlichkeit könne die Zuständigkeit der BGW schon deshalb nicht aus dieser Vereinbarung hergeleitet werden, weil es an der erforderlichen Personenidentität zwischen Haushaltungsvorstand und in freier Praxis niedergelassenen Arzt fehlt. Denn keines der Mitglieder der Erbengemeinschaft erfüllt die Voraussetzung, als Arzt Mitglied der BGW zu sein. Aus diesem Grund komme auch eine Formalversicherung bei der BGW nicht in Betracht.

Quelle:

Rundschreiben Nr. 65/88 vom 25.10.1988 an die Mitglieder des Bundesverbandes der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand